



Kontakt:

Tel.: (05 21) 1 06 – 00

Fax: (05 21) 1 06 – 64 39

E-Mail: studsek@uni-bielefeld.de

Ansprechpartner*innen:

<https://uni-bielefeld.de/studsek-team>

Antrag auf Exmatrikulation

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

Aus welchem Grund möchten Sie sich exmatrikulieren?

Zu welchem Datum möchten Sie sich exmatrikulieren?

(Sie haben die Wahl zwischen dem Tagesdatum = Eingang im Studierendensekretariat und dem Ende des jeweiligen Semesters Sommersemester: 30.09. bzw. Wintersemester: 31.03.)

Universitätseigentum (zum Beispiel Bücher, Schlüssel, Kleidung, et cetera) ist zurückzugeben. Besonderer Hinweis der Bibliothek: Rückgabe entliehener Medien und Zahlung ausstehender Gebühren zwingend erforderlich. Sperrung des Bibliotheksausweises mit dem Tage der Exmatrikulation.

Dieser Antrag kann persönlich, postalisch oder per Fax eingereicht werden. Sofern Sie ihn über Ihre "@uni-bielefeld.de-Mailadresse" versenden, akzeptiert das Studierendensekretariat ihn auch in elektronischer Form als PDF-Datei.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Datum

Unterschrift

Nach Bearbeitung kann der Exmatrikulationsantrag im Bewerbungs- und Statusportal abgerufen und ausgedruckt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Beendigung Ihres Studiums Ihre UniCard/Ihren Studierendenausweis zurückgeben müssen.

Sollten Sie den Semesterbeitrag bereits entrichtet haben, können Sie im Studierendensekretariat einen Antrag auf Erstattung stellen. (Nur möglich, wenn die UniCard noch nicht validiert wurde). Sofern Sie eine Exmatrikulation nach Semesterbeginn (spätestens bis zum 15.05. (Sommersemester) beziehungsweise 15.11. (Wintersemester) beantragen, ist eine Erstattung nur in ganz bestimmten Fällen möglich.

Erstattung des Semesterbeitrages

Bis zum Semesterbeginn (31.03., 30.09.)

erstattet das Studierendensekretariat den kompletten Semesterbeitrag.

Ab Semesterbeginn (01.04., 01.10.)

erstattet der AStA bei Exmatrikulation mit Tagesdatum anteilmäßig den Betrag für das Semesterdeutschlandticket zurück. Der AStA-Beitrag wird nicht zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt über das AStA-Sekretariat in **L4-121** und ist während des ganzen Semesters möglich.

Der Studierendenwerksbeitrag wird wie bisher durch das Studierendensekretariat bis zum 15.05./15.11. zurückerstattet, wenn eine Exmatrikulation vorliegt und keine Studien- und Prüfungsleistungen (Bescheinigung des Prüfungsamtes) bis zum 15.05./15.11. erbracht worden sind oder der Zulassungsbescheid einer anderen Hochschule vorgelegt wird. Bei Exmatrikulation nach dem 15.05./15.11. ist eine Erstattung des Studierendenwerkbeitrags nicht mehr möglich.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.